

Berufs- und sozialrechtliche Anmerkungen über Psychotherapie, Heilkunde und Gestalttherapie

- „Psychotherapie“ sowie „Psychotherapeut“ und „Psychotherapeutin“ sind gesetzlich geschützte Begriffe. Wer sich oder seine Tätigkeit so beschreibt, muss berechtigt sein, die Heilkunde auszuüben (zumindest auf dem Gebiet der Psychotherapie). Diese Berechtigung erwirbt man sich als Arzt oder Psychologe durch eine Approbation; die andere Möglichkeit liegt in der Zulassung als Heilpraktiker. Liegt sie vor, kann man psychotherapeutisch tätig werden.

- Die Begriffe „Gestalttherapie“ sowie „Gestalttherapeut“ und „Gestalttherapeutin“ sind rechtlich nicht geschützt. Es gibt zwar einen gestalttherapeutischen Dachverband, die „Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie“ (DVG), der festsetzen kann, nach welchen formalen Kriterien sich seine Mitglieder als Gestalttherapeuten bezeichnen dürfen. Aber über den Rahmen des eigenen Verbandes hinaus hat die DVG keinerlei Befugnisse. Ob jemand nach seiner gestalttherapeutischen Ausbildung Mitglied der DVG werden will oder nicht, liegt im eigenen Ermessen und sagt daher nicht unbedingt etwas über seine Qualifikation aus. Und: Auch wer nicht zu den Mitgliedern der DVG gehört, kann sich legitimer Weise als Gestalttherapeut bezeichnen, wenn er über eine entsprechende Ausbildung verfügt (und sich ggf. auch in entsprechende Therapeuten-Listen eintragen lassen, z. B. www.gestalttherapie.de).

Neben vielen Übereinstimmungen gibt es unter Gestalttherapeuten auch unterschiedliche Vorstellungen davon, was unter „Gestalttherapie“ im Einzelnen verstanden wird. Das Gestalt-Zentrum Tübingen ist kein *institutionelles* Mitglied in der DVG, da diese an ihre Mitgliedsinstitute derzeit Bedingungen stellt, die unserem Verständnis von Gestalttherapie und davon, wie sie im Rahmen einer Ausbildung zu vermitteln ist, in wesentlichen Punkten zuwiderlaufen. Dessen ungeachtet sind wir *persönliche* Mitglieder in der DVG und arbeiten aktiv mit dieser zusammen, wo gemeinsame Überzeugungen und Interessen uns verbinden.

Wer seine Ausbildung bei uns abgeschlossen hat, kann einen individuellen Antrag auf persönliche Mitgliedschaft in der DVG stellen, wenn er Wert auf Zugehörigkeit zu diesem Dachverband legt. Die Aufnahme erfolgt dann nicht automatisch (wie es der Fall wäre, wenn das Gestalt-Zentrum Tübingen institutionelles Mitglied wäre), sondern nach Prüfung, ob die Leistungen, die der Antragsteller – z.B. hinsichtlich der eigenen Therapie – erbracht hat, den Vorgaben der DVG entsprechen.

- Wer als ärztlicher oder psychologischer Psychotherapeut approbiert ist, kann eine Kassenzulassung beantragen, die ihm ermöglicht, seine psychotherapeutische Arbeit nicht nur privat in Rechnung zu stellen, sondern auch mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen. Das gilt allerdings nicht für Heilpraktiker. Und es gilt nur für solche approbierte Psychotherapeuten, die sich als Verhaltenstherapeut, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapeut, Psychoanalytiker oder Systemischer Therapeut qualifiziert haben. Alle anderen Formen der Psychotherapie sind hierzulande aufgrund fragwürdiger Kriterien noch von der Kostenübernahme ausgeschlossen – neben der Gestalttherapie z. B. auch

die Gesprächspsychotherapie nach Rogers, die Transaktionsanalyse nach Berne, das Psychodrama nach Moreno, die Logotherapie nach Frankl, körperorientierte Verfahren wie die Bioenergetik nach Lowen oder Hakomi nach Kurtz (Zum Vergleich: In Österreich sind derzeit 23 psychotherapeutische Verfahren anerkannt). Die Eingrenzung auf die o. g. vier „Richtlinienverfahren“ ist heftig umstritten und Gegenstand vieler juristischer Verfahren.

- Abschlusszeugnisse und Zertifikate von allen gestalttherapeutischen Instituten in Deutschland begründen somit aufgrund der bisher fehlenden „Anerkennung“ der Gestalttherapie als Richtlinienverfahren keine Ansprüche auf berufs- oder sozialrechtliche Privilegien.

Sie verschaffen ihren Inhabern jedoch häufig Vorteile bei Bewerbungen in Beratungsstellen, Kliniken und anderen Einrichtungen und Unternehmen, da die Gestalttherapie im Ansehen der allgemeinen Öffentlichkeit und daher auch bei Arbeitgebern ein hohes Ansehen genießt.